

# ZUR GESCHICHTE DES INTERNATIONALEN BUREAUS DES HAAGER STÄNDIGEN SCHIEDSHOFS

von Dr HANS WEHBERG

Professor

am « Institut Universitaire de Hautes Études Internationales » (Genf),  
Generalsekretär des « Institut de Droit International »

---

Die Schaffung des Haager Ständigen Schiedshofs durch die erste Haager Friedenskonferenz von 1899 ist ganz gewiss eines der bedeutendsten Ereignisse in der neueren Geschichte des Völkerrechts. Zwar war der Schiedshof nur dem Namen nach ständig, weil er, neben einem Internationalen Bureau und einem Verwaltungsrat, nur aus einer Richterliste bestand. Aber die Logik der Dinge führte dazu, schon verhältnismässig bald neben dem Haager Ständigen Schiedshof einen wahrhaft ständigen Internationalen Gerichtshof ins Leben zu rufen. Auf dem Wege zu einer neuen Entwicklung ist der erste Schritt meist der schwerste. Als der Ständige Schiedshof ins Leben getreten war, erschien es nicht mehr als eine unerfüllbare Chimäre, ein ständiges Tribunal ins Leben zu rufen. Gewiss kam auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 die vorgeschlagene « Cour de Justice arbitrale » noch nicht zustande. Doch schuf der Völkerbund bald den Ständigen Internationalen Gerichtshof, der in dem Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen seine Fortsetzung gefunden hat.

Solange der Ständige Gerichtshof des Völkerbundes bzw. der Vereinten Nationen nicht bestand, war der Haager Ständige Schiedshof der alleinige und sichtbare Mittelpunkt der Idee der Schiedsgerichtsbarkeit. Seine Errichtung war zudem, auch abgesehen von dem Problem der Schiedsgerichtsbarkeit, ein wichtiger und zur Nacheiferung anspornender Präzedenzfall für die internationale Organisation auf anderen Gebieten des Völkerrechts.

Bis zum Ersten Weltkriege hat der Haager Ständige Schiedshof nicht weniger als 15 Streitfälle entschieden. In 13 dieser Prozesse handelte es sich um ein auf Grund der Haager Konvention zusammengesetztes Schiedsgericht, d.h. alle Schiedsrichter waren der Gesamtliste des Schiedshofes entnommen (Art. 45, Abs. 1 des Haager Abkommens von 1907 betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten).

Zwei andere Fälle wurden von einem besonderen Schiedsgericht erledigt, dem das Internationale Bureau nach Art. 47 des Haager Abkommens von 1907 sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung zur Verfügung gestellt hatte. Seit dem Schlusse des Ersten Weltkrieges ist ein lediglich auf Grund der Haager Richterliste gebildetes Schiedsgericht nicht mehr zusammengetreten. Es gab lediglich 9 besondere Schiedsgerichte in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bureau auf Grund des Art. 47.

Allerdings hatte der Haager Ständige Schiedshof durch das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs dadurch eine besondere Bedeutung erhalten, dass seinen nationalen Gruppen das Vorschlagsrecht der Kandidaten übertragen worden war, die zu Richtern des Ständigen Internationalen Gerichtshofes gewählt werden konnten. Es ist jedoch klar, dass ein Ständiger Schiedshof auch als Schiedsgericht in Tätigkeit treten muss, um seiner eigentlichen Mission zu entsprechen. Sicherlich fehlte es aber seit 1920 an der Bereitwilligkeit der Regierungen, dem Haager Ständigen Schiedshofe Streitigkeiten zu überweisen.

Aus der relativ starken Wirksamkeit des Schiedshofes in der Zeit vor dem Ersten Weltkriege wird die Zurückhaltung des Internationalen Bureaus hinsichtlich seiner Aufgabe, als Zentralstelle der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit tätig zu sein, mehr oder weniger verständlich, wie auch sein stärkeres Hervortreten in dieser Hinsicht in der mehr oder weniger stillen Periode nach dem Ersten Weltkriege. Vielleicht könnte man darin einen Widerspruch erblicken, dass sich die Tätigkeit des Internationalen Bureaus in der Zeit, wo es nur *ein* Ständiges Tribunal gab, fast ganz darauf beschränkte, als Gerichtsschreiberei zu dienen, während das Bureau darüber hinaus eine stärkere Tätigkeit entfaltete, als es neben dem Schiedshof in der gleichen Stadt und im gleichen Gebäude, dem Haager Friedenspalast, ein wirklich ständiges internationales Gericht gab. Welcher Art übrigens diese Tätigkeit war, wird im folgenden näher auszuführen sein.

## I

Im Rahmen dieses Aufsatzes kann freilich nicht eine *vollständige* Darlegung und Würdigung des neueren Bestrebens des Verwaltungsrates und des Internationalen Bureaus des Ständigen Schiedshofes erwartet werden, das dahin ging, dem Schiedshof neue Aufgaben zu stellen und die Regierungen zu veranlassen, dem Hofe weiterhin, wie in der Zeit vor 1914, Streitigkeiten anzuvertrauen. Das ist schon deswegen nicht möglich, weil mir nicht alles Material vorliegt. Es muss genügen, einige Initiativen hervorzuheben.

Ende 1934 gab das Internationale Bureau eine sehr beachtenswerte Schrift: « *Analyses des Sentences rendues par les Tribunaux d'Arbitrage, constitués conformément aux stipulations des Conventions de la Haye de 1899 et 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux, ainsi que par les juridictions spéciales d'arbitrage qui ont fonctionné en application de l'art. 47 de la Convention de 1907 (1899-1934)* » (119 p.) heraus, welche eine orientierende Übersicht über Tatbestand und Entscheidungsgründe der in den genannten Fällen ergangenen Urteile enthielt, unter Hinzufügung einer Bibliographie über den Schiedshof sowie die einzelnen Streitfälle. Ziemlich gleichzeitig versandte das Internationale Bureau, dessen Generalsekretär damals Herr *Crommelin* war, den Separatabdruck eines Artikels, den Prof. *Jhr. W.J.M. van Eysinga*, Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof, am 30. November 1934 in der « *Gazette de Hollande* » veröffentlicht hatte. In diesem Aufsatz hatte van Eysinga u.a. ausgeführt, dass sowohl der Ständige Internationale Gerichtshof wie der Ständige Schiedshof jeder seine besonderen Vorteile habe. Bemerkenswert sei, so betonte er, dass Renault einmal als die beste Zusammensetzung eines internationalen Schiedsgerichts ein mit fünf Richtern besetztes Tribunal bezeichnet habe. Die Schaffung eines wirklich ständigen Gerichtshofes habe sich aber nicht ohne eine wesentliche Vergrößerung der Zahl der Richter über fünf hinaus verwirklichen lassen. Was den nichtständigen Charakter des Schiedshofes betreffe, so dürfe man nicht ausser acht lassen, dass eine grosse Zahl von Schiedsrichtern häufiger einem Haager Tribunal angehört hätten, so z.B. Renault nicht weniger als 7 mal, de Savornin Lohmann, Hammarskjöld und Fusinato je 5 mal, Lammasch, Kriege und Baron Taube je 4 mal und Lardy 3 mal. Aus diesen und anderen Gründen sollten die Regierungen nicht vergessen, dass es neben dem Ständigen Gerichtshof noch den Ständigen Schiedshof zur Erledigung ihrer Streitigkeiten gebe.

Damit hat meines Wissens das Internationale Bureau zum ersten Male unter der Leitung von Crommelin seine bisher sorgfältig beobachtete Zurückhaltung fallen gelassen.

Als nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges noch immer keine Belebung der Aktivität des Ständigen Schiedshofes erfolgte, veröffentlichte der Generalsekretär des Internationalen Bureaus, *Alexandre Loudon*, in dem November-Dezemberheft 1951 der in Strassburg erscheinenden internationalen Revue « *Notre Europe* » einen « *La Cour permanente d'Arbitrage* » betitelten Aufsatz, der auf den Unterschied zwischen internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und internationaler Gerichtsbarkeit einging und den Wunsch aussprach, dass sich die Regierungen der Vorteile des schiedsgerichtlichen Verfahrens bewusst würden. Loudon

hob hervor, schon Aristoteles habe gesagt, der Schiedsrichter befolge die Billigkeit, der Richter aber das Recht. Er befürwortete, in Verträge wie Statuten internationaler Organe eine Klausel aufzunehmen, wonach Streitigkeiten (neben dem Internationalen Gerichtshof) dem Ständigen Schiedshof überwiesen werden sollten. Ein Sonderabdruck dieses Aufsatzes wurde vom Internationalen Bureau am 15. Januar 1952 versandt.

Als nach dem Tode von Alexandre Loudon der Verwaltungsrat Prof. *J. P. A. François* zum Generalsekretär des Internationalen Bureaus ernannte, der sein Amt am 1. Februar 1954 antrat, wurde das Bestreben, die Regierungen für den Ständigen Schiedshof zu interessieren, in bemerkenswerter Weise fortgeführt. Diese Bemühungen gingen in doppelter Richtung. Einmal war man darum bemüht, die Zahl der an das Haager Abkommen gebundenen Staaten zu erweitern. Zweitens suchte man eine stärkere Befassung des Ständigen Schiedshofes mit internationalen Streitigkeiten herbeizuführen.

Was die erstere Frage, die Erweiterung der Zahl der Mitglieder der Haager Konvention, betrifft, so zählten eine Reihe von Staaten deswegen nicht zu den Kontrahenten der Konvention, weil sie früher zu einem anderen Staate, einer Vertragsmacht des Abkommens, gehört hatten, inzwischen aber selbständig geworden waren. Weitere Mächte waren aus anderen Gründen am Haager Abkommen nicht mehr beteiligt. Der Verwaltungsrat war mit Recht der Meinung, dass diese Situation in Ordnung gebracht werden sollte. Er bat deshalb die niederländische Regierung, sich an die Kontrahenten des Vertrages zu wenden und deren Einverständnis zu erlangen, dass die oben näher umschriebenen Staaten als Vertragsparteien des Abkommens von 1899 bzw. von 1907 betrachtet werden dürften. In der Verwaltungsratssitzung vom 15. März 1957 konnte mitgeteilt werden, dass eine grosse Anzahl Regierungen auf das Schreiben des niederländischen Ministers des Auswärtigen geantwortet hätten und dass von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden sei. Unter diesen Umständen beschloss der Verwaltungsrat, die in Betracht kommenden Staaten, welche einen entsprechenden Wunsch zum Ausdruck brächten, als Kontrahenten zu betrachten. Er sandte darauf den betreffenden Regierungen die Einladung zu, 1/ sich im Verwaltungsrat vertreten zu lassen, 2/ bis zu 4 Personen für die Gesamtliste des Schiedshofes zu ernennen und 3/ an den Kosten des Internationalen Bureaus teilzunehmen.

Auf diese Demarche hin haben folgende Staaten das Verlangen ausgesprochen, an den Arbeiten des Schiedshofes beteiligt zu werden: Cambodja, Ceylon, Indien, Island, Kanada, Laos, Neuseeland, Österreich, Pakistan und U.R.S.S. Dadurch ist die Zahl der Staaten, die am Haager Ständigen Schiedshof wie überhaupt am Haager Abkommen

beteiligt sind, in der Zeit von 1957 bis zum 3. März 1960 von 45 auf 55 gestiegen<sup>1</sup>.

Was die zweite Frage, die Überwindung der unbefriedigenden Inanspruchnahme des Schiedshofes bzw. der Dienste seines Internationalen Bureaus, betrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass 1955 und 1956 zwei Vermittlungskommissionen, nämlich eine französisch-schweizerische (unter dem Vorsitze von Prof. *Baron Fr. M. van Asbeck*) und eine griechisch-italienische (unter dem Vorsitze von Prof. *J. P. A. François*), die Dienste des Internationalen Bureaus des Schiedshofes in Anspruch genommen haben, was dem Verwaltungsrat des Schiedshofes Veranlassung gab, in seinen Berichten besonders darauf hinzuweisen, dass zwar Art. 15 des Haager Abkommens von 1907 nicht ausdrücklich vorsehe, das Internationale Bureau könne auch Vermittlungskommissionen seine Dienste zur Verfügung stellen, dass aber nach einer von ihm am 1. Mai 1937 gefassten Entscheidung (anlässlich der Tätigkeit einer dänisch-lithauischen Vermittlungskommission unter dem Vorsitze von *Jhr. H. A. van Karnebeek*) auch eine solche Befassung für zulässig erklärt worden sei<sup>2</sup>. Diese Zusammenarbeit des Internationalen Bureaus mit Vermittlungskommissionen erleichterte es dem Verwaltungsrat die Regierungen indirekt darauf hinzuweisen, dass auch das Institut der Vermittlungskommissionen neben der Schiedsgerichtsbarkeit sehr wohl geeignet sei, Streitigkeiten zu erledigen.

Vor allem aber hat sich der Verwaltungsrat des Ständigen Schiedshofes neuerdings in besonderem Masse damit befasst, der geringen Inanspruchnahme des Schiedshofes nach Kräften abzuhelfen. In seiner Sitzung vom 2. Dezember 1959 hat er den Wunsch ausgesprochen, dass die Vertragsstaaten der Haager Konvention von 1899 bzw. 1907 sich in stärkerem Masse als bisher an den Schiedshof wendeten, um ihre Streitigkeiten erledigen zu lassen. Gleichzeitig wurde das Internationale Bureau beauftragt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates zu prüfen, wie der Ständige Schiedshof bei der friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten in wirksamerem Masse tätig werden könne. Das Internationale Bureau wurde beauftragt, dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Zusammenkunft einen Bericht über diese Angelegenheit zu unterbreiten.

Schon am 3. März 1960 legte der Generalsekretär des Internationalen Bureaus, Prof. *J.P.A. François* eine « *Note du Secrétaire Général*

1. *Rapport du Conseil administratif de la Cour permanente d'Arbitrage*, cinquante septième année, 1958, p. 6 ; cinquante huitième année, 1959, p. 6 ; cinquante neuvième année, 1960, p. 6.

2. *Rapport du Conseil administratif de la Cour permanente d'Arbitrage*, cinquante quatrième année, 1955 p. 7 ; cinquante huitième année, 1959, p. 6-7.

*relative au fonctionnement de la Cour permanente d'Arbitrage* » vor, die bald darauf den Regierungen und Interessenten zugänglich gemacht wurde. Die eingehende Denkschrift ging von der Tatsache des Vorhandenseins zweier Gerichtshöfe, d.h. sowohl des Internationalen Gerichtshofes wie des Ständigen Schiedshofs, aus und hob hervor, die beiden dürften auf keinen Fall als konkurrierende Institutionen angesehen werden. Die grossen Vorteile einer ständigen Gerichtsinstanz könnten nicht verkannt werden. Sie lägen insbesondere 1/ in der Achtung, die ein von einem ständigen Gerichtshof erlassenes Urteil in der Welt geniesse, 2/ in dem Vorteil, der der Entwicklung einer einheitlichen und ständigen Rechtsprechung beizumessen sei und 3/ in der Gewissheit, allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, die im Augenblick der Zusammensetzung des mit der Erledigung des Streites zu befassenden Tribunals entstehen könnten. Die Praxis habe gezeigt, dass die Regierungen in sehr vielen Fällen nicht bereit gewesen wären, ihre Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten. Wären die Beweggründe, die dieser Einstellung zu Grunde lägen, auch massgebend gewesen, wenn es sich um den Ständigen Schiedshof gehandelt hätte? Die geringe Zahl der vor den Schiedshof gebrachten Fälle scheine eine bejahende Antwort zu rechtfertigen. Vielleicht aber habe auch der Umstand eine Rolle gespielt, dass die grundsätzlichen Unterschiede in der Tätigkeit der beiden Gerichtshöfe nicht hinreichend bekannt gewesen seien, sodass die Regierungen die Vorteile nicht hätten erkennen können, die die Anrufung des Ständigen Schiedshofs in gewissen Fällen hätte bieten können. Auch könne die Tatsache, dass Streitigkeiten häufig Schiedsgerichten oder Vergleichskommissionen ausserhalb des Ständigen Schiedshofs anvertraut würden, auf eine ungenügende Kenntnis der Vorteile zurückzuführen sein, die ein Verfahren vor dem Ständigen Schiedshof böte.

Unter diesen Umständen, so führte die Denkschrift aus, sei das Bureau des Ständigen Schiedshofs der Auffassung, dass die ihm vom Verwaltungsrat in dessen Entschliessung vom 2. Dezember 1959 übertragene Aufgabe in einer Studie bestehen sollte, die zu prüfen hätte

1/ in welchen grundsätzlichen Punkten sich die Tätigkeit des Ständigen Schiedshofs von der des Internationalen Gerichtshofs unterscheidet, und

2/ ob es wünschenswert sei, das von dem Schiedshof befolgte Verfahren derart abzuändern, dass die Staaten eher geneigt wären, diesem Gerichtshof Streitigkeiten zu unterbreiten.

Die Denkschrift prüfte dann zunächst die unter 1/ aufgeworfene Frage unter den folgenden Gesichtspunkten: a/ Einfluss der Parteien auf die Zusammensetzung des Tribunals, b/ der «vermittelnde» Charak-

ter der Entscheidung, c) Bekanntgabe des Streitfalles in der Öffentlichkeit, d/ Kosten des Verfahrens, e/ Dauer des Verfahrens, f/ Verfahren zwischen einem Staat und Handelsgesellschaften, g/ Möglichkeit der Streitbeilegung im Wege des Vergleichs.

Zu der unter 2) aufgeworfenen Frage prüfte das Memorandum des Internationalen Bureaus nacheinander folgende Probleme: a/ Liste der Mitglieder, b/ Ausgaben des Schiedshofs, c/ Sprache, d/ Sitzungs-ort der Schiedsgerichte, e/ Zusammensetzung der Schiedsgerichte und kam zu der Auffassung, es sei nicht erforderlich, das in Geltung befindliche Verfahren des Ständigen Schiedshofs abzuändern.

Die Denkschrift, auf die wir nicht näher eingehen wollen—sie wird in Kürze in völkerrechtlichen Fachzeitschriften nachgelesen werden können—,schloss mit dem Hinweis, dass die Tätigkeit des Ständigen Schiedshofs zweckmässigerweise unterstützt und gegebenenfalls ausgedehnt werden könnte, indem

1/ der Versuch gemacht würde, die Zahl der Hohen Vertragschliessenden Parteien, entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsrates vom 2. Dezember 1959, zu vermehren, und

2/ die Aufmerksamkeit der Vertragschliessenden Parteien auf das Vorhandensein und die Tätigkeit des Schiedshofs, unter besonderer Hervorhebung der Unterschiede im Verfahren der beiden Gerichtshöfe, gelenkt würde.

Diese Bemühungen des Verwaltungsrates und des Internationalen Bureaus des Ständigen Schiedshofs sind umso bemerkenswerter, als sie nicht nur darauf ausgehen, die Zahl der dem Haager Hof zu unterbreitenden Streitigkeiten zu vermehren, sondern darüber hinaus die Dienste des Internationalen Bureaus für besondere Schiedsgerichte, und zwar nicht nur für Streitigkeiten zwischen Staaten, sondern auch für solche zwischen Staaten und Privatpersonen (namentlich Handelsgesellschaften), sowie für Vermittlungskommissionen zur Verfügung zu stellen. Man hält sich nicht allein an den Wortlaut, sondern an den Geist des Haager Abkommens.

## II.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat und das Internationale Bureau des Haager Ständigen Schiedshofs sich in der ersten Zeit nach ihrem Inslebensreten einer gewissen Zurückhaltung befleißigten. Die Organisation eines Ständigen Schiedshofs war etwas ganz Neues in der Geschichte des Völkerrechts und der Diplomatie, und schon diese Tatsache führte dazu, die Kompetenzen der Organe des Schiedshofs nicht extensiv zu interpretieren. Schon bald wurden auch dem Schiedshof mehrere Streitigkeiten anvertraut. Dieser schien

also seine Aufgabe durchaus zu erfüllen. Namentlich schien eine besondere Aktivität des Verwaltungsrates und des Internationalen Bureaus in der Richtung einer Vermehrung der Prozesse nicht unbedingt erforderlich zu sein.

Trotzdem wurden schon in der Zeit vor dem Ersten Weltkriege in den Kreisen der Völkerrechtswissenschaft und der Friedensbewegung Klagen über eine gewisse Unbeweglichkeit des Internationalen Bureaus laut. Die Kritik knüpfte in erster Linie an den Art. 22, Abs. 4 und 5 des Haager Abkommens von 1899 an, der lautet:

« Die Signatarmächte machen sich anheischig, dem Internationalen Bureau im Haag beglaubigte Abschrift einer jeden zwischen ihnen getroffenen Schiedsabrede sowie eines jeden Schiedspruchs mitzuteilen, der sie betrifft und durch besondere Schiedsgerichte erlassen ist.

Sie machen sich anheischig, dem Bureau ebenso die Gesetze, allgemeinen Anordnungen und Urkunden mitzuteilen, die gegebenen Falls die Vollziehung der von dem Schiedshof erlassenen Sprüche dartun. »

Es ist klar, dass hier eine Verpflichtung der Signatarmächte und nicht des Internationalen Bureaus vorgesehen ist. Aber die an dem Haager Werk interessierten fortschrittlichen völkerrechtlichen Kreise waren der Ansicht: a) dass der Verwaltungsrat und das Internationale Bureau etwas dafür tun könnten, dass die Regierungen sich an die Bestimmungen des Art. 22, Abs. 4 und 5 hielten, b) dass das Bureau die Schiedsverträge allgemein zugänglich machen und c) sich überhaupt als Zentralstelle für internationale Schiedsgerichtsbarkeit betrachten, dementsprechend handeln und u.a. ein Jahrbuch sowie ein Zeitschrift für Schiedsgerichtsbarkeit herausgeben solle.

In seinen « Völkerrechtsquellen »<sup>3</sup> wies Prof. *Max Fleischmann* bereits 1905 darauf hin, dass von den zu Anfang des 19. Jahrhunderts (bis 1905) geschlossenen Schiedsverträgen dem Internationalen Bureau des Ständigen Schiedshofs nur 7 mitgeteilt worden seien. Zwei Jahre später führte Prof. *Otfried Nippold* in seinem Buche über « Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten »<sup>4</sup> aus :

« Der Mangel einer offiziellen Zentrale, wo die Verträge gesammelt werden, macht sich sehr fühlbar, und zwar umso mehr, als wir eine solche in dem internationalen Bureau im Haag eigentlich besitzen sollten ».

3. Halle 1905, S. 340.

4. Leipzig 1907, S. 237.

Und an einer anderen Stelle dieses Buches hob der gleiche Autor hervor<sup>5</sup> :

« Es ist von der grössten Wichtigkeit, dass *wenigstens* auf dem Gebiete des Schiedswesens sich dasjenige verwirkliche, was in den 90er Jahren für das grössere Gebiet der völkerrechtlichen Verträge im allgemeinen geplant wurde, aber leider gescheitert ist. Zu einem « Bureau international pour la publication des traités et conventions entre les Etats » haben wir es heute noch nicht gebracht. Umso mehr muss man hoffen, dass das internationale Bureau im Haag wenigstens auf dem beschränkteren Gebiete des Schiedswesens die Mission erfüllen werde, die diesem Bureau zugekommen wäre. Daran, dass eine brauchbare Judikatur im Völkerrecht entstehe, die nutzbar gemacht werde, müssen doch *alle* Staaten ein Interesse haben, und—Politik kann hier nicht vorgeschützt werden!—».

Unter Berufung auf Prof. Zorn<sup>6</sup> wies Prof. Nippold im gleichen Zusammenhange darauf hin, dass man 1899 das Internationale Bureau zu « einer Art wissenschaftlicher Zentralstelle für Information über internationales Schiedsgerichtswesen » habe machen wollen<sup>7</sup>.

Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz wurde auf deutschen Antrag der alte Artikel 22, Abs. 4 des Abkommens von 1899 insofern geändert, als nach dem neuen Art. 43, Abs. 3 die Mächte dem Bureau ihre Schiedsabreden und die Schiedssprüche besonderer Schiedsgerichte « *möglichst bald* » mitteilen sollten<sup>8</sup>. Auch wurde in dem Art. 49, Abs. 7 des Haager Abkommens von 1907 hinzugefügt, dass der Bericht des Verwaltungsrates auch « eine Zusammenstellung des wesentlichen Inhalts der dem Bureau von den Mächten auf Grund des Art. 43, Abs. 3 und 4 mitgeteilten Urkunden » enthalten sollte<sup>9</sup>.

Im Jahre 1911 gab das Internationale Bureau die erste Serie einer Sammlung « *Traité généraux d'arbitrage communiqués au Bureau International de la Cour permanente d'Arbitrage* »<sup>10</sup> heraus, welche sehr

5. *a.a.O.*, S. 567, 568.

6. *Deutsche Rundschau*, 1900, S. 128.

7. *Otfried Nippold*, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, S. 567.

8. Vgl. den Bericht des Barons Guillaume in *Deuxième Conférence Internationale de la Paix. Actes et Documents*, tome I, p. 418. Siehe auch tome II, p. 712. Eine dem Verwaltungsrat des Ständigen Schiedshofs am 14. Oktober 1902 von den Mitgliedern des amerikanisch-mexikanischen Haager Schiedsgerichts im kalifornischen Kirchengüterstreit mitgeteilte Note hatte sich bereits in ähnlicher Richtung ausgesprochen.

9. *Deuxième Conférence Internationale. Actes et Documents*, tome I, pp. 424, 425.

10. Eine zweite Serie folgte 1914, eine dritte 1928, eine vierte 1929, eine fünf-

nützlich war, aber doch nur die dem Bureau mitgeteilten Schiedsverträge enthielt. Die Frage tauchte auf, ob der Verwaltungsrat und das Internationale Bureau nicht dazu beitragen könnten, dass die Regierungen ihre Mitteilungspflicht in höherem Grade erfüllten und ob überhaupt das Bureau als eine « Zentralstelle für Information über internationales Schiedsgerichtswesen » sich nicht z. B. mit der Herausgabe eines Annuaire, ja sogar einer Zeitschrift für internationale Schiedsgerichtsbarkeit befassen sollte. Nach dem damaligen Stande der Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit wäre dadurch eine grosse Lücke ausgefüllt worden. In diesen Sinne veröffentlichte ich in den Jahren 1911 und 1912 mehrere Aufsätze, die eine erweiterte Tätigkeit des Internationalen Bureaus befürworteten <sup>11</sup>.

Die Frage einer Reform des Internationalen Bureaus spielte in jenen Tagen bei meinen Unterredungen mit Prof. *Walther Schücking* eine grosse Rolle. Schücking war ganz meiner Auffassung, dass man etwas tun müsse, um das Internationale Bureau zu aktivieren, und erklärte sich bereit, eine Denkschrift auszuarbeiten und sie dem niederländischen Minister des Auswärtigen als dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu überreichen. Er hatte Gelegenheit gehabt—ich glaube, es war während der Tagung des « Institut de Droit international » im August 1912 in Christiania—einen holländischen Gesandten in dieser Sache zu interessieren. Schücking liess sich für seine Denkschrift von mir das nötige Material zusammenstellen. Bereits am 18. September 1912 dankte er mir von seinem Herbstaufenthalt in Sassenberg für die ihm von mir übersandten Dokumente und fügte hinzu, dass er die Denkschrift in den allernächsten Tagen fertigstellen werde. Am 31. September 1912 schrieb er mir, wiederum aus Sassenberg: « Ich habe zunächst hier ein Exposé von 16 Bogenseiten über die mangelhafte Funktion des Haager Bureaus für den holländischen Gesandten angefertigt und ihm zugesandt. Auf die Wirkung bin ich sehr gespannt ».

Schücking, der alle Manuskripte mit eigener Hand schrieb und deshalb im allgemeinen keine Kopie seiner Niederschriften zur Hand hatte, hat mir meiner Erinnerung nach seine Denkschrift nicht zugänglich gemacht. Wohl aber sandte er mir einige Monate später die in hol-

---

te 1932, eine sechste 1938. Am 1. November 1946 veröffentlichte das Internationale Bureau eine vollständige Liste aller ihm bisher mitgeteilten Schiedsverträge.

11. Siehe besonders meine Aufsätze: « Een nieuw arbeidsveld voor het Haagsche Hof van Arbitrage » *Het Vaderland* (Haag), 22 November 1911, No 287, Eerste Avondblads B: « Offizielle und private Organe im Völkerrechte », *Der Tag* (Berlin), 6. Juli 1912 und « Übersicht über die ständigen Schiedsverträge und die Aufgaben des Bureaus des Haager Schiedshofs », *Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht* XXII (1912), No 3/4, S. 317—325, besonders S. 322 ff.

ländischer Sprache abgefasste Rechtfertigungsschrift des Internationalen Bureaus zur Einsichtnahme und baldigen Rücksendung. Es hiess in seinem Briefe vom 24. Januar 1913:

«Vom holländischen Gesandten... erhielt ich gestern beifolgende Rechtfertigung des Bureaus. Ich kann sie, offen gesagt, aus sprachlichen Gründen nicht recht verstehen, hoffe aber, dass sich die Leute nun weiter mehr Mühe geben werden wie zu Anfang. Vielleicht teilen Sie mir bei Rücksendung Ihren Eindruck über die Verteidigung mit. Es ist möglich, dass meine Denkschrift auf Ihren Artikel im «Tag» ausdrücklich Bezug genommen hatte...».

Hätte Schückings Demarche bemerkenswerte Rückwirkungen zur Folge gehabt, wäre nicht bald darauf der Erste Weltkrieg ausgebrochen? Es ist nicht möglich, heute diese Frage zu beantworten. Als bald darauf der Völkerbund gegründet war, stand man einer ganz neuen Situation gegenüber. Alle Verträge waren fortan in dem «Recueil des traités» des Völkerbundes zu registrieren. Es gab ferner in dem Ständigen Internationalen Gerichtshof einen neuen Mittelpunkt für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Indem der Ständige Internationale Gerichtshof seit 1925 einen «rapport annuel de la C.P.J.I.» herausgab—dessen erster Jahrgang sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1922 bis 15. Juni 1925 bezog—, hatte man fortan ein alljährlich erscheinendes Nachschlagewerk, das sich zwar nicht auf die gesamten Probleme der Schiedsgerichtsbarkeit, wohl aber auf diejenigen des Ständigen Gerichtshofes und eine ganze Reihe verwandter Fragen erstreckte; später nahm der Internationale Gerichtshof der Vereinten Nationen denn auch für seinen Jahresbericht den Titel «Annuaire» ausdrücklich an. Seit 1948 erscheint sodann eine von den Vereinten Nationen herausgegebene Sammlung: «Recueil des sentences arbitrales», die es bis Anfang 1960 auf 9 Bände gebracht hat. Unter diesen Umständen ist heute weniger Anlass vorhanden als in der Zeit vor dem Ersten Weltkriege, dem Internationalen Bureau die Herausgabe eines eigenen Annuaire naheulegen. Aber man wird es begreiflich finden, dass vor dem Ersten Weltkriege die begeisterten Anhänger des Haager Werks das Internationale Bureau des Haager Ständigen Schiedshofs zu einem wirklichen Zentralpunkt für internationale Schiedsgerichtsbarkeit auszugestalten sich bemühten. War doch für sie der Haager Schiedshof der Ausgangspunkt für alle weiter zu erreichenden Fortschritte nicht nur auf dem Gebiete der Schiedsgerichtsbarkeit, sondern der internationalen Organisation der Staatengemeinschaft überhaupt.

Es ist mir eine besondere Freude, diese Zeilen dem Andenken meines verehrungswürdigen Freundes Professor Stelio Seferiades widmen zu dürfen, der vom 1. Juli 1920 bis 15. November 1951 dem Haager Ständigen Schiedshof als Mitglied angehörte, der mir oftmals auf den Tagungen des « Institut de Droit international » begegnete und Zeit seines Lebens immer wieder für die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eingetreten ist.